

Besondere Lernleistung im Rahmen der Abiturprüfung Schülerinformation zur Chemieolympiade

mit Vorgaben durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gymnasiale Oberstufe (§ 17 APO-GOST)

Was ist eine besondere Lernleistung?

§ 17 (1): „Im Rahmen der für die Abiturprüfung vorgesehenen Punktzahl (§ 29) kann Schülerinnen und Schülern eine besondere Lernleistung angerechnet werden, die im Rahmen oder Umfang eines mindestens zwei Halbjahre umfassenden Kurses erbracht wird. Als besondere Lernleistung können ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb (hier die Chemieolympiade) oder die Ergebnisse des Projektkurses oder eines umfassenden fachlichen oder fachübergreifenden Projekts gelten.“

Der Wettbewerb soll hierzu

- auf selbständigem Problemlösen sowie auf einer gesicherten Kenntnis einschlägiger Fachliteratur basieren,
- Ergebnis einer längerfristigen Beschäftigung mit diesen Problemstellungen sein und als ein Äquivalent zu einem zwei Halbjahre umfassenden Grundkurs angesehen werden können,
- so komplex sein, dass eine umfangreiche schriftliche Dokumentation der Lösungen möglich ist.

Diese Kriterien werden durch das Institut für Pädagogik der Naturwissenschaften in Kiel, das den Wettbewerb zentral ausrichtet, bei der Chemieolympiade erfüllt.

Wann und bei wem muss man sich für die besondere Lernleistung anmelden?

Befindet man sich während der zweiten Runde in der Stufe EF (G9: 11), so kann man seine Wettbewerbserfolge einfach testen, ohne eine Entscheidung für das Abitur zu fällen. Befindet man sich während der zweiten Runde in Q1 (G9: Stufe 12), muss man zu Beginn von Q2 (G9: Stufe 13) die Absicht, eine besondere Lernleistung im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Internationalen Chemieolympiade zu erbringen, seiner Schule anzeigen. Man verpflichtet sich zu diesem Zeitpunkt aber nicht, diese Möglichkeit im Abitur auch tatsächlich zu nutzen. Ansprechpartner ist die Fachlehrerin/der Fachlehrer in Chemie. Über die Anerkennung als besondere Lernleistung wird im Einzelfall von der Schulleitung in Abstimmung mit dem Fachlehrer entschieden.

Welche Leistungen müssen hierzu erbracht werden?

- Man muss in Q1 (G9: Stufe 12) oder in der Q2 (G9: Stufe 13) erfolgreich an der ersten und zweiten Runde teilnehmen. D.h. man sollte man einen beachtlichen Anteil der Problemstellungen in den beiden ersten Runden gelöst haben, auch wenn die besondere Lernleistung nicht von der Teilnahme an einem Landesseminar bzw. der dritten Runde abhängig ist. Schließlich werden bundesweit nur noch die 60 besten Schülerinnen und Schüler in die dritte Runde aufgenommen.
- Für die besondere Lernleistung muss eine schriftliche Dokumentation (ca. 30 Textseiten in Maschinenschrift, Anhang mit Materialien, Literatur- und Quellenverzeichnis nicht eingerechnet) abgegeben werden. Dazu genügt nicht die Wettbewerbslösung der beiden Runden, es ist jedoch möglich, die Bearbeitung der Wettbewerbsrunden für die Dokumentation heranzuziehen. Z. B. ist denkbar:
 - Man schreibt zum eigenen Lösungsweg für den Wettbewerb eine ausführlichere Dokumentation mit Herleitungen, Diskussion des methodischen Vorgehens und Quellenangaben.
 - Man wählt eine oder mehrere Problemstellungen der zweiten Runde als Ausgangspunkt einer vertiefenden Betrachtung und entwickelt alternative Lösungswege.
 - Man nimmt eine Aufgabe als Ausgangspunkt einer experimentellen weiterführenden Bearbeitung.Das Produkt muss den Exzellenzanspruch einer besonderen Lernleistung erfüllen.
- Im Rahmen der Abiturprüfung findet dann ein Kolloquium über die besondere Lernleistung von in der Regel 30 Minuten statt. Hierbei werden besondere Aspekte der Lösungen und Erörterungen im jeweiligen fachlichen Bezug besprochen und vertieft. „Der Prüfling stellt vor einem Fachprüfungsausschuss (§26) die Ergebnisse seiner Arbeit dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen.“ „Das Kolloquium soll über den Grad der Beherrschung des Stoffes Aufschluss geben und auch den Grad der Selbständigkeit verdeutlichen.“

Welcher zeitliche Ablauf muss beachtet werden?

- Man muss seine Absicht, eine besondere Lernleistung zu erbringen, spätestens zu Beginn der Q2 (G9: Stufe 13) anzeigen.
- Die Abgabe der zweiten Runde erfolgt Anfang Dezember eines Jahres. Danach sollte die Dokumentation erstellt werden.
- „Die Arbeit ist spätestens bis zur Zulassung zur Abiturprüfung abzugeben.“ In der Regel ist dies Ende März.
- Während der gesamten Bearbeitungszeit für die besondere Lernleistung steht man im Dialog mit seinem Fachlehrer/seiner Fachlehrerin
- Man kann von seiner Absicht, eine besondere Lernleistung in das Abitur einzubringen, zurücktreten. Man muss dies der Schule bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung anzeigen.

Wer beurteilt die besondere Lernleistung, wie wird sie beurteilt?

Die Bewertung der besonderen Lernleistung erfolgt nach schulischen Maßstäben der Abiturprüfung unabhängig von der Beurteilung im Wettbewerb. Hierfür sind ausschließlich die Fachlehrer der Schule verantwortlich.

Ein zusammenfassendes Merkblatt des Schulministeriums NRW findet sich unter:

http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/Schulformen/Gymnasium/Merkblaetter/Merkblatt_zur_besonderen_Lernleistung.pdf

Birgit Vieler, StD'
Landesbeauftragte NRW für die Internationale Chemie-Olympiade
E-Mail: bvieler@gmx.de
Tel. (privat): 02182/60243

c/o: Gymnasium Köln-Pesch
Schulstr. 18
50767 Köln
Tel. (dienstlich): 0221/ 990910
Fax (dienstlich): 0221/ 9909111